

Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) vom 21.11.2001

Inhaltsübersicht

Präambel

- Artikel 1: Änderung der Hauptsatzung
- Artikel 2: Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau
- Artikel 3: Änderung der Satzung zur Festsetzung des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages beim Ersatz von Verdienstausfall an beruflich selbstständige Feuerwehrangehörige
- Artikel 4: Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen an einem Sonntag aus Anlass des City-Laufes in Korschenbroich
- Artikel 5: Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen an einem Sonntag aus Anlass des Korschenbroicher Kunstfrühlings
- Artikel 6: Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
– Entwässerungssatzung –
- Artikel 7: Änderung der Satzung über die Beiträge für den Anschluss an die Entwässerungsanlage der Gemeinde Korschenbroich, über die laufenden Entwässerungsgebühren und über den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse
- Artikel 8: Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter
- Artikel 9: Änderung der Satzung der Stadt Korschenbroich über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
- Artikel 10: Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung
- Artikel 11: Änderung der Betriebssatzung für den Städtischen Abwasserbetrieb Korschenbroich
- Artikel 12: Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Stadtpflege"
- Artikel 13: Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung)
- Artikel 14: In-Kraft-Treten

**Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro
(Euro-Anpassungssatzung) vom 21.11.2001**

Präambel

Der Rat der Stadt Korschenbroich hat aufgrund des § 7 i. V. mit § 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), am 20.11.2001 folgende Euro-Anpassungssatzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), wird mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die Hauptsatzung vom 24.11.1999 wie folgt geändert:

§ 14 Verdienstausfall Abs. 1 Bstb. a und f erhalten folgende Fassung:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 8,00 Euro festgesetzt.
- f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 13,00 Euro je Stunde überschreiten.

**Artikel 2
Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren
für die Durchführung der Brandschau**

Aufgrund des § 41 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 1, 2. Alternative des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NRW. S. 122), des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), und des § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708), wird die Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau vom 28.08.1998, zuletzt geändert am 22.12.1999, wie folgt geändert:

**§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr
Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von 500,00 Euro gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.

**Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro
(Euro-Anpassungssatzung) vom 21.11.2001**

Anlage 1 "Gebührensätze" wird wie folgt geändert:

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Korschenbroich gelten folgende Regelsätze:

1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

je angefangene Stunde pauschal 70,58 Euro

2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand

je angefangene halbe Stunde pauschal 35,29 Euro

3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 der Satzung

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.

4. Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c) der Satzung

4.1 Schriftlich erteilte gutachtliche Stellungnahme
je angefangene Stunde 70,58 Euro

4.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens
je angefangene Stunde 70,58 Euro

4.3 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes
je angefangene Stunde 70,58 Euro

5. Fahrtkostenersatz

Für notwendige Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten nach Ziffer 1 bis 4 entstehen, wird je angegangenem Kilometer eine Gebühr in Höhe von

0,31 Euro

erhoben.

Artikel 3

Änderung der Satzung zur Festsetzung des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages beim Ersatz von Verdienstaussfall an beruflich selbstständige Feuerwehrangehörige

Aufgrund des § 12 Abs. 4 Satz 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NRW S. 122) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), wird die Satzung zur Festsetzung des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages beim Ersatz von Verdienstaussfall an beruflich selbstständige Feuerwehrangehörige vom 28.08.1998 wie folgt geändert:

§ 2 Regelstundensatz und Höchstbetrag Absätze 1, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

- (1) Als Ersatz des Verdienstaussfalls wird mindestens ein Regelstundensatz von

12,00 Euro

je Stunde Feuerwehrdienst gezahlt, es sei denn, es ist ersichtlich, dass dem beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen keine Nachteile entstanden sind.

- (3) Die Verdienstaussfallpauschale gemäß § 2 Abs. 2 darf je Stunde den Höchstbetrag von 16,00 Euro nicht überschreiten.
- (4) Die Verdienstaussfallpauschale darf bei der Teilnahme an mehrtägigen Lehrgängen am Institut der Feuerwehr in Münster je Stunde 25,00 Euro nicht überschreiten.

Artikel 4

Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen an einem Sonntag aus Anlass des City-Laufes in Korschenbroich

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25. Januar 2000 (GV. NRW. S. 54) in der jeweils geltenden Fassung wird die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen an einem Sonntag aus Anlass des City-Laufes in Korschenbroich vom 22.12.1999 wie folgt geändert:

§ 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

Artikel 5
Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das
Offenhalten der Verkaufsstellen an einem Sonntag aus Anlass
des Korschenbroicher Kunstfrühlings

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25. Januar 2000 (GV. NRW. S. 54) in der jeweils geltenden Fassung wird die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen an einem Sonntag aus Anlass des Korschenbroicher Kunstfrühlings vom 22.12.1999, zuletzt geändert am 10.03.2000, wie folgt geändert:

§ 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

Artikel 6
Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke
und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
– Entwässerungssatzung –

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708) wird die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung vom 10.03.2000 –, zuletzt geändert am 31.01.2001, wie folgt geändert:

§ 20 Ordnungswidrigkeiten Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

Artikel 7

Änderung der Satzung über die Beiträge für den Anschluss an die Entwässerungsanlage der Gemeinde Korschenbroich, über die laufenden Entwässerungsgebühren und über den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708), wird die Satzung über die Beiträge für den Anschluss an die Entwässerungsanlage der Gemeinde Korschenbroich, über die laufenden Entwässerungsgebühren und über den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse vom 23.11.1978, zuletzt geändert am 10.03.2000, wie folgt geändert:

§ 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Der Anschlussbeitrag beträgt je qm Grundstücksfläche 3,07 Euro.

§ 11 Ermäßigung oder Erhöhung der Gebühren Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für Betriebe, die Mitglieder von Abwasserzweckverbänden (Niersverband, Erftverband) sind, verringern sich die zu zahlenden Benutzungsgebühren um den Betrag, den diese Betriebe an die Abwasserverbände zur Reinigung ihrer Abwässer unmittelbar zahlen. Die zu zahlende Benutzungsgebühr muss mindestens so hoch sein wie der Betrag, der sich aus der Multiplikation der Abwassermenge mit der Schmutzwassergebühr (ohne Klärwerkskosten) in Höhe von 0,77 DM/cbm Euro ergibt.

§ 10 Gebührensatz erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt:

- | | |
|---|---|
| a) Für Abwasser (Haus, Gewerbe) | 1,87 Euro/m ³ |
| b) Für Niederschlagswasser | 0,97 Euro/m ² und Jahr |
| c) Für genehmigte Entwässerungen
nach § 7 Abs. 7 der Satzung über die Entwässerung
der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche
Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadt
Korschenbroich in der jeweils geltenden Fassung | 0,97 Euro/m ²
zu entwässernder Kellerfläche
und Jahr |

**Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro
(Euro-Anpassungssatzung) vom 21.11.2001**

**Artikel 8
Änderung der Satzung über die Abwälzung
der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), der §§ 1, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 1994 (BGBl. I S. 3370), geändert durch Gesetz vom 11. November 1996 (BGBl. I S. 1690), Verordnung vom 21. März 1997 (BGBl. I S. 566) und Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455), sowie der §§ 64, 65, 73, 76-78 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708) wird die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter vom 04.11.1982, zuletzt geändert am 20.01.1995, wie folgt geändert:

§ 2 Abgabemaßstab und Abgabesatz Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Bewohner/je Bewohnerin	
ab 01. Januar 1982	4,60 Euro
ab 01. Januar 1983	6,14 Euro
ab 01. Januar 1984	7,67 Euro
ab 01. Januar 1985	9,20 Euro
ab 01. Januar 1986	10,23 Euro
ab 01. Januar 1994	15,34 Euro
ab 01. Januar 1997	17,90 Euro
	im Jahr.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten erhält folgende Fassung:

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden. Das Bußgeld beträgt mindestens 2,60 Euro und

- a) höchstens 250,00 Euro bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen
- b) höchstens 500,00 Euro bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen.

Für das Verfahren zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I, S. 2432).

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

Artikel 9
Änderung der Satzung der Stadt Korschenbroich
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Aufgrund der §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), geändert durch Gesetze vom 30. April 1998 (BGBl. I S. 823), vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455), vom 03. Mai 2000 (BGBl. I S. 632) und vom 27. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2048), der §§ 51, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 10 Zweites ZuständigkeitslockerungsG vom 03.05.2000 (BGBl. I S. 632) und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708) wird die Satzung der Stadt Korschenbroich über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 29.01.1990 wie folgt geändert:

§ 11 Gebührensatz erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 24,78 Euro je cbm abgefahrenen Grubeninhalts.
Ein angefangener Kubikmeter gilt als voller Kubikmeter.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 250,00 Euro geahndet werden.

Artikel 10
Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung

Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) vom 21.11.2001

vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2432), wird die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Korschenbroich vom 26.11.1991, zuletzt geändert am 22.12.1999, wie folgt geändert:

§ 26 Ordnungswidrigkeiten Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

Artikel 11 Änderung der Betriebssatzung für den Städtischen Abwasserbetrieb Korschenbroich

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juni 1988 (GV. NRW. S. 324) wird die Betriebssatzung für den Städtischen Abwasserbetrieb Korschenbroich vom 20.11.1995, zuletzt geändert am 15.05.1998, wie folgt geändert:

§ 3 Rat der Stadt Satz 1 Bstb. f) erhält folgende Fassung:

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind, insbesondere über

- f) den Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 500.000,00 Euro übersteigt.

§ 5 Aufgaben des Werksausschusses Abs. 1 Bstb. a), b), c) und d) erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Zuständigkeiten des Werksausschusses richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus entscheidet der Werksausschuss in Angelegenheiten, die ihm der Stadtrat ausdrücklich übertragen hat sowie in den folgenden Fällen:
 - a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 Euro übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung sowie Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder dieser Satzung dem Stadtrat vorbehalten sind,
 - b) Stundung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 10.000,00 Euro übersteigen,
 - c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 2.500,00 Euro übersteigen,
 - d) Zustimmung zu Mehrausgaben gemäß § 16 Abs. 3 EigVO, die 10.000,00 Euro überschreiten.

§ 12 Stammkapital erhält folgende Fassung:

Das Stammkapital des Städtischen Abwasserbetriebes beträgt 7.158.086,34 Euro.

**Artikel 12
Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Stadtpflege"**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juni 1988 (GV. NRW. S. 324) wird die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Stadtpflege" vom 17.12.1997 wie folgt geändert:

§ 3 Rat der Stadt Satz 1 Bstb. e) erhält folgende Fassung:

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind, insbesondere über

- e) den Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 500.000,00 Euro übersteigt.

§ 5 Aufgaben des Werksausschusses Abs. 1 Bstb. a), b), c), und d) erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Zuständigkeiten des Werksausschusses richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus entscheidet der Werksausschuss in Angelegenheiten, die ihm der Stadtrat ausdrücklich übertragen hat sowie in den folgenden Fällen:
 - a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 Euro übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung sowie Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder dieser Satzung dem Stadtrat vorbehalten sind,
 - b) Stundung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 10.000,00 Euro übersteigen,
 - c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 2.500,00 Euro übersteigen,
 - d) Zustimmung zu Mehrausgaben gemäß § 16 Abs. 3 EigVO, die 10.000,00 Euro überschreiten.

**Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro
(Euro-Anpassungssatzung) vom 21.11.2001**

§ 12 Stammkapital erhält folgende Fassung:

Das Stammkapital des Betriebes Stadtpflege beträgt 51.129,19 Euro.

**Artikel 13
Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes
(Baumschutzsatzung)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568/SGV. NRW. 791) wird die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Korschenbroich (Baumschutzsatzung) vom 03.03.1989 wie folgt geändert:

§ 8 Ordnungswidrigkeiten Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht wird.

**Artikel 14
In-Kraft-Treten**

Die Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

**Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro
(Euro-Anpassungssatzung) vom 21.11.2001**

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Euro-Anpassungssatzung der Stadt Korschenbroich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, den 21.11.2001

(H.J. Dick)
Bürgermeister